Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8701**

16. Wahlperiode 03. 04. 2008

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Kurt Hill, Oskar Lafontaine, Ulla Lötzer, Volker Schneider (Saarbrücken) und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/8631 –

Auswirkungen der Bergbaukrise im Saarland auf das Steinkohlefinanzierungsgesetz und die Aufgaben der RAG-Stiftung

Vorbemerkung der Fragesteller

Ein Erdbeben der Stärke 4,0 führte am 23. Februar 2008 zum Aussetzen des Steinkohleabbaus im Bergwerk Saar. Als Ursache der Erschütterung wurde die Auskohlung im Zusammenhang mit der örtlichen geologischen Struktur festgemacht. Die CDU-Landesregierung unter Ministerpräsident Peter Müller geht davon aus, dass der Vorfall „das Ende des Bergbaus im Saarland markieren kann“ (Regierungserklärung vom 5. März 2008).

Der Bergbaustopp gefährdet bis zu 10 000 Arbeitsplätze. Bisher hat die Landesregierung kein Konzept für die von der Stilllegung betroffenen Bergleute und Beschäftigten der Zulieferunternehmen vorgelegt. Zurzeit erhalten 4 147 Mitarbeiter der Deutschen Steinkohle AG (DSK) rückwirkend zum 23. Februar 2008 zunächst befristet bis zum 31. März dieses Jahres durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) Kurzarbeitergeld.

Ein vorzeitiges Ende des Saar-Bergbaus hätte erhebliche Auswirkungen auf die Rahmenvereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern Nordrhein-Westfalen und Saarland, der Ruhrkohle AG (RAG) und der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie und Energie (IGBCE). Diese hatten sich darauf verständigt, „die subventionierte Förderung der Steinkohle in Deutschland zum Ende des Jahres 2018 sozialverträglich zu beenden“. Voraussetzung war die Zustimmung des Deutschen Bundestages zum Steinkohlefinanzierungsgesetz sowie die Einsetzung der RAG-Stiftung und deren Mittelausstattung insbesondere aus dem Verkaufserlös durch den Börsengang des so genannten Weißen Bereichs der RAG.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 1. April 2008 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Welche Änderungen erwartet die Bundesregierung im Finanzplafond des Steinkohlefinanzierungsgesetzes bezüglich der jährlich festgelegten Mittel, wenn der Bergbau im Saarland nicht wieder aufgenommen wird?

Eine Änderung des im Steinkohlefinanzierungsgesetz festgelegten Anteils des Bundes an der Finanzierung der sozialverträglichen Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland und der dafür festgelegten jährlichen Beträge ist nicht notwendig.

Das Steinkohlefinanzierungsgesetz setzt die kohlepolitische Verständigung vom 7. Februar 2007 um. Darin haben sich der Bund, die Revierländer Nordrhein-Westfalen und Saarland, die RAG AG und die IG BCE darauf verständigt, die subventionierte Förderung der Steinkohle in Deutschland sozialverträglich zu beenden. Um die Sozialverträglichkeit zu wahren, haben die Beteiligten auf der Grundlage der für die Verständigung erstellten Berechnungen Einvernehmen über ein Auslaufen des subventionierten Steinkohlenbergbaus zum Ende des Jahres 2018 erzielt.

Das Steinkohlefinanzierungsgesetz mit der zwischen dem Bund, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und der RAG AG am 14. August 2007 geschlossenen Rahmenvereinbarung „Sozialverträgliche Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland“ und der Erblastenvertrag zwischen den Revierländern und der RAG-Stiftung beinhalten die Finanzierung der Stilllegung des gesamten subventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland, der Steinkohlenproduktion bis zum Ende des subventionierten Steinkohlenbergbaus, der Folgelasten des Steinkohlenbergbaus der RAG AG und des sozialverträglichen Abbaus aller Beschäftigten im Steinkohlebergbau der RAG. Das Finanzierungspaket ist von der RAG AG in einer Bergbauplanung bis 2018 umgesetzt worden. Falls auf Grund der Ereignisse im Saarland das Bergwerk Saar früher als geplant stillgelegt werden muss, ist die Bergbauplanung von RAG AG auf der Grundlage und im Rahmen des vereinbarten Finanzierungspakets zu ändern.

2. Wird die Bundesregierung Mittel aus den Finanzplafonds, die im Zusammenhang mit einem vorzeitigen Ende des Bergbaus im Saarland nicht abgerufen oder zurückgezahlt werden würden, unmittelbar für bergbaubedingte Schäden oder zur sozialen Absicherung bzw. zur Umschulung von im Bergbau Beschäftigten im Saarland einsetzen; wenn ja, in welcher Form, wenn nein, warum nicht?

Nein. Das Auslaufpaket beinhaltet die Finanzierung der gesamten Stilllegung des subventionierten Steinkohlenbergbaus einschließlich der Regulierung bergbaubedingter Schäden entsprechend den Vorgaben des Bundesberggesetzes sowie der sozialverträglichen Anpassung aller Beschäftigten im Steinkohlenbergbau der RAG AG.

3. Setzt sich die Bundesregierung dafür ein, nicht abgerufene Mittel aus den Finanzplafonds in die RAG-Stiftung zu überführen, um über diesen Weg Bergleute und Bergbaubetroffene im Saarland zu unterstützen; wenn ja, in welcher Weise, wenn nein, welcher Verwendung werden nicht abgerufene oder zurückgezahlte Mittel zugeführt?

Nein. Das Finanzierungspaket für den Auslauf des subventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland und die dazu vereinbarten Regelungen lassen eine Übertragung von Mitteln aus dem Paket auf die RAG-Stiftung nicht zu.

Bezogen auf den Steinkohlenbergbau hat die RAG-Stiftung als Eigentümerin der RAG die satzungsgemäße Aufgabe, den Auslaufprozess in unternehmeri-

scher Verantwortung zu unterstützen. Bis zur Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus wird der Auslaufprozess durch die im Steinkohlefinanzierungsgesetz und in der Rahmenvereinbarung – als Obergrenze – festgelegten Hilfen der öffentlichen Hand und die vereinbarten Eigenbeiträge der RAG AG finanziert. Des Weiteren werden die Verpflichtungen der RAG AG, die nach Beendigung des Steinkohlenbergbaus weiter bestehen und nicht von der RAG-Stiftung getragen werden, durch Mittel der öffentlichen Hand und vereinbarte Eigenbeiträge der RAG AG gemäß Steinkohlefinanzierungsgesetz und Rahmenvereinbarung finanziert. Zur Deckung dieser Folgelasten hat die RAG AG am 28. Dezember 2007 einen – ab dem Jahr 2020 zahlbaren – Zuwendungsbescheid (Bilanzhilfebescheid) erhalten, damit das Unternehmen den Auslauf planen kann. Die nach Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus weiter bestehenden Verpflichtungen der RAG AG, die Ewigkeitscharakter haben (Ewigkeitslasten), werden von der RAG-Stiftung aus deren Vermögen finanziert. Soweit das Vermögen der RAG-Stiftung nach Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus über das Volumen hinausgeht, das zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben – insbesondere die Finanzierung der Ewigkeitslasten – hinausgeht, wird die Bilanzhilfe entsprechend gekürzt.

Es ist die unternehmerische Aufgabe der RAG und der RAG-Stiftung als deren Eigentümerin, dafür Sorge zu tragen, dass die vereinbarte sozialverträgliche Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus mit dem vereinbarten Finanzierungspaket entsprechend den einvernehmlich getroffenen Regelungen erreicht wird. Soweit die auf der Grundlage des Steinkohlefinanzierungsgesetzes gewährten Mittel nicht vollständig ausgeschöpft werden, verbleiben diese Mittel im Bundeshaushalt oder werden in den Bundeshaushalt zurückgeführt.

4. Welche Zechen sollen nach Kenntnis der Bundesregierung – unabhängig von den Ereignissen im Saarland – aufgrund der Vereinbarung zum Steinkohleausstieg bis einschließlich 2018 stillgelegt werden (bitte jeweils Jahr des Betriebsendes, Zechenname, Standort und Bundesland angeben), welche jährlichen Fördermengen waren jeweils vorgesehen (bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen Zechen einzeln für die Jahre 2008 bis 2018 in Tonnen), und wie hoch ist jeweils die Zahl der Beschäftigten?

In der Rahmenvereinbarung vom 14. August 2007 haben sich die Beteiligten darauf verständigt, das gesamte Auslaufpaket bei der EU-Kommission zu notifizieren. Ziel ist, eine grundsätzliche beihilferechtliche Zustimmung der EU-Kommission zu dem vereinbarten Auslaufkonzept zu erhalten. Auf dieser Grundlage hat die RAG AG vereinbarungsgemäß eine Bergbauplanung bis 2018 erarbeitet, die die Bundesregierung am 4. Dezember 2007 bei der EU-Kommission zusammen mit dem gesamten Auslaufpaket notifiziert hat. Der von der Bundesregierung bei der EU-Kommission notifizierte Umstrukturierungsplan sieht folgende Stilllegungszeitpunkte für die einzelnen Bergwerke vor:

2008 Bergwerk Walsum (NRW; Kreis Wesel, kreisfreie Stadt Duisburg; Förderung rd. 1,1 Mio. t SKE; 1 492 Mitarbeiter)

2009 Bergwerk Lippe (NRW; Kreis Recklinghausen, kreisfreie Städte Bottrop und Gelsenkirchen; Förderung rd. 1,4 Mio. t SKE; 1 664 Mitarbeiter)

2010 Bergwerk Ost (NRW; Kreise Unna, Coesfeld, Warendorf, kreisfreie Stadt Hamm; Förderung rd. 1,6 bis 1,2 Mio. t SKE/a; derzeit 2 581 Mitarbeiter)

2012 Bergwerk West (NRW; Kreise Viersen, Kleve, Wesel, kreisfreie Städte Duisburg und Krefeld; Förderung rd. 3,1 bis 1,1 Mio. t SKE/a; derzeit 3 950 Mitarbeiter)

2014 Bergwerk Saar (Saarland; Stadtverband Saarbrücken, Kreis Saarlouis; Förderung rd. 3,1 bis 0,6 Mio. t SKE/a; derzeit 3 507 Mitarbeiter)

2016 Bergwerk Auguste Victoria (NRW; Kreis Recklinghausen; Förderung rd. 3,2 bis 2,3 Mio. t SKE/a; derzeit 4 009 Mitarbeiter)

2018 Bergwerk Ibbenbüren (NRW; Kreis Steinfurt; Förderung rd. 1,9 bis 1,5 Mio. t SKE/a; derzeit 2 847 Mitarbeiter).

2018 Bergwerk Prosper/Haniel (NRW; Kreise Wesel, Recklinghausen, kreisfreie Städte Oberhausen, Bottrop; Förderung rd. 3,5 bis 2,5 Mio. t SKE/a; derzeit 4 600 Mitarbeiter)

Da auf Grund der Ereignisse im Saarland das Bergwerk Saar früher als in dieser Planung unterstellt stillgelegt werden muss, hat die RAG AG die Planung auf der Grundlage und im Rahmen des vereinbarten Finanzierungspakets zu ändern und eine entsprechende Neuplanung vorzulegen. Die Bundesregierung wird dann die entsprechenden Änderungen bei der EU-Kommission notifizieren.

5. Nach welchen Kriterien ist die Festlegung einer Reihenfolge zur Schließung der einzelnen Zechen im Rahmen der Vereinbarung zum Steinkohleausstieg aus Sicht der Bundesregierung sinnvoll, und wie wird das Vorgehen begründet?

Ziel der kohlepolitischen Verständigung vom 7. Februar 2007 und des vereinbarten Auslaufpakets ist die sozialverträgliche Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus. Maßgebliche Kriterien für die notwendige Bergbauplanung der RAG sind einerseits die Wirtschaftlichkeit, um einen optimalen Einsatz der gewährten öffentlichen Hilfen sicherzustellen, und andererseits die personalwirtschaftlichen Erfordernisse, um eine sozialverträgliche Anpassung zu ermöglichen.

6. Wie hoch ist die jährliche Steinkohle-Fördermenge des von der jetzigen Stilllegung betroffenen Bergwerks Saar, welche jährliche Fördermenge ist bis einschließlich 2018 vorgesehen gewesen (bitte aufgeschlüsselt einzeln für die Jahre 2008 bis 2018 in Tonnen), und welcher Verwendung wird die Kohle zugeführt bzw. soll sie zugeführt werden?

Der von der RAG AG erarbeitete und von der Bundesregierung bei der EU-Kommission notifizierte – derzeit vorliegende – Umstrukturierungsplan enthält folgende Fördermengenplanung für das Bergwerk Saar:

2008 rd. 3,1 Mio. t SKE

2009 rd. 3,1 Mio. t SKE

2010 rd. 3,0 Mio. t SKE

2011 rd. 2,5 Mio. t SKE

2012 rd. 2,5 Mio. t SKE

2013 rd. 2,4 Mio. t SKE

2014 rd. 0,6 Mio. t SKE

Das Bergwerk fördert hochflüchtige Kraftwerkskohle.

7. Wie lange können die Saar-Bergleute der DSK maximal Kurzarbeitergeld der BA beziehen, und von welchen einzelnen Bedingungen ist dies abhängig?

8. Dürfen die DSK-Beschäftigten im Saarland auch dann noch Kurzarbeitergeld der BA erhalten, wenn sich die Landesregierung auf ein endgültiges Ende des Steinkohlebergbaus im Saarland festlegt, und was ist die rechtliche Begründung?

Der Zeitraum, für den Kurzarbeitergeld längstens gezahlt werden kann (Bezugsfrist), ist für die einzelnen Leistungsarten des Kurzarbeitergeldes unterschiedlich geregelt. Für konjunkturelles Kurzarbeitergeld, das der Überbrückung vorübergehender unvermeidbarer Arbeitsausfälle aus wirtschaftlichen Gründen (§ 170 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)) dient, beträgt die Regelbezugsfrist sechs Monate (§ 177 Abs. 1 SGB III). Wegen der derzeit außergewöhnlichen Verhältnisse auf dem gesamten Arbeitsmarkt wurde die Regelbezugsfrist durch Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 2008 auf 12 Monate verlängert (§ 182 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a SGB III).

Für Transferkurzarbeitergeld, das gemäß § 216b SGB III bei dauerhaftem unvermeidbarem Arbeitsausfall zur Vermeidung von Entlassungen und zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten erbracht wird, beträgt die Bezugsfrist längstens 12 Monate (§ 216b Abs. 8 SGB III).

Soweit der durch den Abbaustopp eingetretene Arbeitsausfall vorübergehend und die Fortsetzung des Steinkohlebergbaus wahrscheinlich ist, kann zur Überbrückung – bis maximal 31. Dezember 2008 – konjunkturelles Kurzarbeitergeld bezogen werden. Soweit der Bergbau im Saarland nur mit einem Teil der RAG-Beschäftigen weiterbetrieben wird und ein anderer Teil des Personals abgebaut wird, kommt die Zahlung von konjunkturellem Kurzarbeitergeld nur für diejenigen (durch Namenslisten ausgewiesenen) Arbeitnehmer in Betracht, die nicht vom Personalabbau betroffen sind. Nur in diesem Fall kann das Ziel, den Arbeitsausfall zu überbrücken und dem Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz dauerhaft zu erhalten, erreicht werden.

Soweit (durch Namenslisten ausgewiesene) Arbeitnehmer infolge des Personalabbaus von einem dauerhaften unvermeidbaren Arbeitsausfall betroffen sind, kommt demgegenüber zur Erhöhung der Wiedereingliederungschancen der von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmer – für maximal 12 Monate – die Zahlung von Transferkurzarbeitergeld nach § 216b SGB III in Betracht. Entsprechendes würde im Falle eines vollständigen Personalabbaus gelten.

9. Ab wann und in welcher Weise kommt die Vereinbarung zum Steinkohleausstieg für das Saarbergwerk zum tragen, wenn sich die Saarländische Landesregierung oder die DSK darauf festlegt, den Steinkohleabbau im Saarland nicht wieder aufzunehmen?

Mit Inkrafttreten des Steinkohlefinanzierungsgesetzes sind alle Vereinbarungen zur sozialverträglichen Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus in Deutschland wirksam geworden.

10. Kann die RAG-Stiftung im Falle eines Bergbauendes im Saarland im Sinne der Satzung innerhalb eines Jahres (bezogen auf den 23. Februar 2008) Mittel für das Saarland bereitstellen; wenn ja, in welcher Höhe und wofür, wenn nein, welche rechtlichen Gründe sprechen dagegen, und ab welchem Zeitpunkt wäre dies möglich?

Nein. Die Unterstützung des Saarlands bei der Bewältigung der Beendigung der subventionierten Steinkohleförderung an der Saar gehört nicht zu den satzungsgemäßen Aufgaben der RAG-Stiftung.

11. Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung bezüglich der Vereinbarung zum Steinkohleausstieg für das Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW), wenn der Bergbau im Saarland nicht wieder aufgenommen wird?

Die Frage, ob die Steinkohleförderung an der Saar aufrechterhalten werden kann, ist von der RAG AG mit der saarländischen Landesregierung/Bergaufsicht zu klären. Falls das Bergwerk Saar entgegen der Planung im vorliegenden Umstrukturierungsplan früher als 2014 stillgelegt werden muss, hat die RAG AG eine geänderte Bergbauplanung auf der Grundlage und im Rahmen des vereinbarten Finanzierungspakets vorzulegen. Eine solche Neuplanung liegt noch nicht vor.

12. Werden einzelne Zechen in NRW im Falle eines Bergbauendes im Saarland länger betrieben als vorgesehen, wenn ja, auf welcher Grundlage und wie lange, wenn nein, inwieweit ist eine Finanzierung aufgrund des vorzeitig höheren Stilllegungsanteils durch die RAG-Stiftung zu jeder Zeit sichergestellt?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 10 und 11 verwiesen.

13. Sind nach Ansicht der Bundesregierung bei einer Beendigung des Saar-Bergbaus Neuverhandlungen bzw. Nachverhandlungen zwischen dem Bund, den Ländern Nordrhein-Westfalen und Saarland, der RAG AG und der IGBCE erforderlich (bitte begründen)?

Nein. Das vereinbarte Auslaufpaket beinhaltet die Finanzierung der Stilllegung aller Schachtanlagen der RAG AG. Das Finanzierungspaket ist deshalb ausreichend flexibel, um eine früher als geplante Stilllegung des Bergwerks Saar finanzieren zu können. In diesem Fall muss RAG AG eine neue Bergbauplanung auf der Grundlage und im Rahmen des vereinbarten Finanzierungspakets vorlegen.

14. Hat die Bundesregierung ein Interesse an der Kenntnis über den Zeitpunkt des Börsengangs des RAG-Beteiligungskonzerns, jetzt Evonik Industries AG; wenn nein, warum nicht, wenn ja, mittels welcher Personen der Evonik und der RAG-Stiftung lässt sich die Bundesregierung informieren?

Ja. Die Bundesregierung ist durch zwei geborene Mitglieder im Kuratorium der RAG-Stiftung vertreten. Dies sind der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie sowie der Bundesminister der Finanzen. Nach den Bestimmungen der Stiftungssatzung werden die Mitglieder des Kuratoriums durch den Vorstand der RAG-Stiftung informiert.

15. Erwartet die Bundesregierung noch in diesem Jahr eine Platzierung der Evonik an der Börse, wenn ja, wann und unter welchen Bedingungen, wenn nein, welche Folgen ergeben sich daraus für die Finanzen der RAG-Stiftung?

Über Zeitpunkt und konkrete Ausgestaltung eines Börsengangs der Evonik Industries AG ist noch nicht entschieden. Die Entscheidung wird derzeit durch den Vorstand der RAG-Stiftung vorbereitet.

16. Welchen Erlös erwartet die Bundesregierung durch den vorgesehenen RAG-Börsengang unter Berücksichtigung der aktuellen Krise an den Finanzplätzen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

17. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die Erlöse des Evonik-Börsengangs, die der RAG-Stiftung zufließen sollen, zur Finanzierung der Ewigkeitslasten des Steinkohlebergbaus ausreichen werden, und wie schließt sie aus, dass bei einer Deckungslücke Mittel aus dem Bundeshaushalt zur Bewältigung der Ewigkeitslasten zugeschossen werden müssen?

Die nach Beendigung der subventionierten Steinkohlenförderung weiter bestehenden Verpflichtungen der RAG AG, die Ewigkeitscharakter haben – die so genannten Ewigkeitslasten – werden von der RAG-Stiftung im Rahmen des Erblastenvertrags zwischen der Stiftung und den Ländern Nordrhein-Westfalen und Saarland aus dem Stiftungsvermögen finanziert. Das hierfür notwendige Finanzvolumen beträgt – bezogen auf das Jahr 2018 – bis zu 6 873 Mio. Euro. Nach den dem vereinbarten Auslaufpaket zu Grunde liegenden Berechnungen reicht das Stiftungsvermögen zur Finanzierung dieses Volumens aus. Zur Absicherung des Auslaufprozesses gewährleisten die beiden Revierländer im Erblastenvertrag die Finanzierung der Ewigkeitslasten für den Fall, dass das Stiftungsvermögen nicht ausreichen sollte. Gemäß der kohlepolitischen Grundsatzverständigung vom 7. Februar 2007 beteiligt sich der Bund mit einem Drittel, falls die Revierländer aus der Gewährleistung in Anspruch genommen werden. Damit ist die Finanzierung der Ewigkeitslasten sichergestellt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333